

Satzung des Bridge-Club Weinheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1972 gegründete Verein führt den Namen "Bridge-Club Weinheim".
- (2) Er hat seinen Sitz in 69469 Weinheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Bridgespiels als Sport nach einheitlichen, international anerkannten Regeln. Der Verein ist bestrebt, möglichst viele Bridgespieler im Umkreis der Stadt Weinheim zu erfassen und insbesondere die Jugend an diesen Sport heranzuführen.
- (2) Der Verein erteilt zur Förderung der Spielstärke seiner Mitglieder Bridge-Unterricht und veranstaltet Turniere.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des deutschen Bridge-Verbandes e. V. (DBV).
- (2) Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- (3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirks/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer (2) entsprechend.



Bridge - Club Weinheim e. V.

- (4) Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (§ 6)
- b) jugendlichen Mitgliedern (§ 7)
- c) Ehrenmitgliedern (§ 8)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen unter 18 Jahren muß von dem(den) gesetzlichen Vertreter(n) des Jugendlichen unterschrieben werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Bekanntgabe des Aufnahmeantrages. Der Vorstand soll bei seiner Entscheidung Bedenken, die ihm aus dem Kreis der Mitglieder gegen eine Aufnahme vorgebracht werden, vertraulich prüfen und ihnen, soweit sachlich begründet, bei seiner Entscheidung Rechnung tragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mehrheitlich, bei Stimmengleichheit hat die Stimme des(r) Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten. Ordentliches Mitglied ist ein Mitglied auch, wenn es zusätzlich einem anderen, dem DBV angeschlossenen Club als Mitglied angehört und seine Zugehörigkeit zum Bridge-Club Weinheim deshalb als "Zweitmitgliedschaft" im Sinne der Bestimmungen des DBV zu bezeichnen ist.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind in den Vorstand wählbar. Sie haben das Recht, am Spielbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit nicht andere Bedingungen erfüllt sein müssen, berechtigt die Mitgliedschaft zur Teilnahme an den Veranstaltungen des DBV und seines für Weinheim zuständigen Bezirks.

§ 7 Jugendliche Mitglieder

- (1) Personen im Alter unter 18 Jahre können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.

- (2) Jugendliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und nur einen ermäßigten Beitrag.

- (3) Die jugendlichen Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber nicht in den Vorstand wählbar und dürfen an den Mitgliederversammlungen nur als Gäste, d. h. ohne Sitz und Stimme teilnehmen.

- (4) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geht die jugendliche Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft über.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Mitglieder erklärt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Spielumlagen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Bezirks/Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkheit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandserichtsbarkheit ausgeschöpft sind
- (2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 10 Aufnahmegebühr, Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie der Spielumlagen für Mitglieder und Gäste wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages bei einzelnen Personen - insbesondere wegen noch nicht abgeschlossener Ausbildung oder wegen Arbeitslosigkeit - zu ermäßigen oder zu erlassen. Über den Beitragsverlaß bzw. die Beitragsermäßigung ist von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr neu zu entscheiden.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag zeitannteilig von dem Quartal an, in dem der Eintritt erfolgt.
- (4) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres für ein Jahr im voraus erhoben.

§ 11 Erlöschens der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Der Austritt ist zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

c) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, falls die Entrichtung rückständiger Beiträge trotz mehrfacher Mahnung und Fristsetzung unterbleibt.

d) durch Ausschuß

Dieser kann vom Vorstand - aufgrund einstimmigen Beschlusses - mit sofortiger Wirkung gegenüber einem Mitglied verfügt werden, welches seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt oder dessen ordnungsgemäße Leitung gefährdet. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Erhalt der Nachricht über den Ausschuß, schriftlich Einspruch erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschuß fördern.

(2) Einem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 12 Organe

Organe sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, daß der amtierende Vorstand über das Ende des Geschäftsjahres hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

(2) Der Vorstand besteht - vorbehaltlich Ziffer (3) - aus mindestens 4 Personen, und zwar dem(n) Vorsitzenden, dem(n) 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassenwart und dem Schriftführer, von denen der(ie) Vorsitzende und der(ie) 2. Vorsitzende als solche zu wählen sind.

a) Der(ie) Vorsitzende und der(ie) 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen, jeweils mit Einzelvertretungsbezugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Abwesenheit des(r) Vorsitzenden die Aufgaben des(r) Vorsitzenden übernimmt. Der(ie) Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der(ie) Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben an Vorstandsmitglieder oder an Vereinsmitglieder übertragen.

b) Der Sportwart leitet den Spielbetrieb nach den geltenden Bestimmungen des DBV. Er ist verantwortlich für die Turnerausrichtung sowie für die Ranglistenführung.

c) Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, kassiert die Mitgliedsbeiträge, Spielgelder und Umlagebeiträge. Er führt die Verbandsbeiträge ab und verwaltet die Clubkasse.

d) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis und unterrichtet den DBV und die Schriftleitung des Verbandsblattes über Veränderungen. Er führt den laufenden Schriftverkehr und hält den Kontakt zur Presse. Er ist Masterpunkt-Sekretär.

(3) Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung in den Vorstand hinzuge wählt werden. Auf diese können Aufgaben, die nach der Satzung dem Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassenwart oder dem Schriftführer zugewiesen sind, übertragen werden. Andererseits kann ein Vorstandsmitglied die Aufgaben eines anderen Vorstandsmitglieds, auf dessen Wahl dann verzichtet wird, mit übernehmen.

(4) Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat lediglich Anspruch auf die Erstattung notwendiger, im Clubinteresse getätigter Ausgaben.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im Januar vom Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- b) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) den vom Vorstand vorzunehmenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- d) die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und der Spielumlagen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) den Anspruch gegen den Ausschuß eines Mitgliedes,
- g) etwa gestellte Anträge.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn er hierzu von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich aufgefordert wird oder wenn ein Mitglied seinem Ausschluss aus dem Verein satzungsgemäß widersprochen hat.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Einladung zu den Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch einfache, schriftliche Aufforderung unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag. Mehrere Mitglieder unter gemeinsamer Postanschrift werden durch ein Einladungsschreiben an eines der in Betracht kommenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen.
- (2) Steht auf der Tagesordnung eine Änderung der Satzung oder der Leistungen der Mitglieder, so ist der beabsichtigte Wortlaut der Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung Anträge zu stellen beabsichtigen, müssen diese dem Vorstand schriftlich einreichen, und zwar wenn es sich um eine ordentliche Versammlung handelt, bis zum 30. November, wenn es sich um eine außerordentliche Versammlung handelt, zusammen mit der Aufforderung, sie einzubringen.

§ 17 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Abwesenheit das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (4) Die Abstimmungen erfolgen mündlich und nicht geheim. Bei mehreren Kandidaten für ein Ressort erfolgt geheime Wahl. Eine Abstimmung erfolgt außerdem dann geheim, wenn 1/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

- (5) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung müssen 60 % der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend bzw. vertreten sein. Die Abstimmung muß eine Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ergeben. Ist bei der Entscheidung über Satzungsänderungen die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

- (7) Über Vorgänge in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Tagesordnung, die Zahl der in der Versammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins erfordert die Unterstützung durch 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und bei der Abstimmung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Stimmrechtsübertragung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Bei Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung findet § 17 Abs. 5 Satz 3 Anwendung.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der(e) Vorsitzende und der(e) 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsbefugte Liquidatoren des Vereins.

Abhandlung von Disziplinarfällen

- (1) Disziplinarfälle im Club werden durch das Schieds-Disziplinargericht, bestehend aus 3 Vertretern des Vorstandes (Vorsitzende(r), Spielführer(in) und einem Dritten) abgehandelt.
- (2) Gegen die Entscheidung des Schieds- Disziplinargerichts kann Berufung beim entsprechenden Gericht des Landesverbandes des DBV eingelegt werden. Die Berufung muß bei diesem Gericht innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit einer Begründung sowie einem Scheck für die Berufungsgebühr eingegangen sein. Im übrigen gilt § 9 (1) Satz 2.